

## Anhang 1 zu Anlage 6

### Telemedizinische Ausstattung/Einbindung der telemedizinischen Anbieter

#### § 1

#### Anforderungen an die telemedizinischen Anbieter

- (1) Der telemedizinische Anbieter muss
- a) die telemedizinische Infrastruktur bestehend aus Software, Backend-Servern, definierten Prozessabläufen sowie Schulungsinfrastruktur und -inhalten in ausreichender Menge bereithalten,
  - b) die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl zur Wahrung des Arztgeheimnisses auf Basis der landesspezifischen Berufsordnung für Ärzte im Geltungsbereich des Freistaates Thüringen und des § 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) als auch für die Verarbeitung personenbezogener Patientendaten beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des SGB V sowie des SGB X ergeben,
  - c) gewährleisten, dass sämtliche Inhalte während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende, bspw. nach der Technischen Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung, verschlüsselt sind,
  - d) gewährleisten, dass eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und des Empfängers erfolgt,
  - e) gewährleisten, dass sämtliche Inhalte durch den telemedizinischen Anbieter weder eingesehen noch gespeichert werden,
  - f) gewährleisten, dass keine Werbung bei der Nutzung geschaltet wird,
  - g) gewährleisten, dass die Übertragung der Daten authentizitäts- und integritätsgeschützt erfolgt,
  - h) gewährleisten, dass die zur Datenübertragung erforderlichen Server zu 98 % der Zeit (gemittelt über das Kalenderjahr) verfügbar sind,
  - i) bei Ausfall der Server oder bei Unterbrechung der Datenübertragung gewährleisten, dass keine Daten unwiederbringlich verloren gehen,
  - j) inhaltliche Veränderungen der übertragenen Daten auf dem Server ausschließen,
  - k) einen werktäglichen Support von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr (außer an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen) bereitstellen, der spätestens innerhalb von 24 Stunden auf gemeldete Probleme reagiert und spätestens nach 72 Stunden eine Lösung für Probleme innerhalb des Systems des telemedizinischen Anbieters sicherstellt,
  - l) eine flächendeckende Integration seiner Software in den Thüringer Arztpraxen sicherstellen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine flächendeckende Integration gewährleistet ist, wenn mindestens 51 Prozent aller in Frage kommenden teilnehmenden Ärzte und Experten die Software einsetzen könnten,
  - m) ein geeignetes Schulungskonzept sowie Informations- und Schulungsunterlagen vorhalten, um die teilnehmenden Ärzte über alle Funktionen und Einsatzmöglichkeiten der telemedizinischen Komponenten sowie zum Datenschutz zu informieren,

- n) gewährleisten, dass sowohl der anfragende Arzt als auch der Experte die Anfrage sowie den Zweitbefund zusammenhängend bezogen auf den Patienten elektronisch speichern und archivieren kann,
  - o) gewährleisten, dass die Erfassung der patientenbezogenen Daten ausschließlich anhand mit dem Berufsverband bzw. mit den Berufsverbänden abgestimmter standardisierter und indikationsbezogener Vorgaben erfolgt und
  - p) gewährleisten, dass für den anfragenden Arzt und den Experten für jedes gemeinsame ZNS-Konsil eine eindeutige Fallidentifizierung anhand einer Referenzfallnummer erfolgen kann.
- (2) Der telemedizinische Anbieter muss den Nachweis führen, dass die Anforderungen gemäß Abs. 1 an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten sowie die inhaltlichen Anforderungen erfüllt werden.

Diese Nachweise können unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) erbracht werden durch:

a) Informationssicherheit:

- ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

b) Datenschutz

- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde oder
- ein Datenschutzzertifikat von einer von der DAkkS akkreditierten Stelle.

c) Inhalte

- ein Zertifikat oder Gutachten oder eine vergleichbare Bestätigung von einer von der DAkkS akkreditierten Stelle.

Sofern der telemedizinische Anbieter gegenwärtig diese Nachweise nicht erbringen kann, ist übergangsweise eine schriftliche Selbstauskunft des telemedizinischen Anbieters ausreichend, dass Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gewährleistet und ein Nachweis für die Erfüllung der telemedizinischen Anforderungen dieses Anhangs innerhalb der nächsten 12 Monate angestrebt wird.

- (3) Der telemedizinische Anbieter muss interessierte Ärzte über die technischen Anforderungen in der Arztpraxis umfassend informieren.

## **§ 2**

### **Technische Funktionsstörungen**

Die Vertragspartner leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der telemedizinischen Ausstattung. Technische Probleme müssen aufgrund von Aufrechterhaltung der Garantieansprüche von dem jeweiligen telemedizinischen Anbieter behoben werden.

## **§ 3**

### **Nachweisverfahren zur Geeignetheit des telemedizinischen Anbieters**

- (1) Der telemedizinische Anbieter hat seine Geeignetheit und die Einhaltung aller definierten vertraglichen Anforderungen gegenüber der KVT durch Vorlage entsprechender Zertifikate, Gutachten, Verträge oder sonstiger Belege nachzuweisen.
- (2) Nach Vorlage aller entsprechenden Nachweise prüft die KVT die Geeignetheit des telemedizinischen Anbieters. Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhält der telemedizinische Anbieter eine Anerkennung seitens der KVT.
- (3) Der telemedizinische Anbieter ist im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren zur Geeignetheit verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der telemedizinischen Ausstattung in der Arztpraxis gegenüber der KVT umfassend darzulegen.

## **§ 4**

### **Datenaustausch zwischen dem telemedizinischen Anbieter und der KVT**

- (1) Der telemedizinische Anbieter übermittelt der KVT wöchentlich eine Übersicht der jeweiligen Ärzte, die die telemedizinische Ausstattung vorhalten. Die Übersicht ist im csv-Format auf dem SFTP-Server der KVT zu hinterlegen und hat folgende Angaben zu beinhalten:
  - LANR,
  - BSNR,
  - Vorname und Nachname des Arztes,
  - Adresse,
  - Datum der Registrierung,
  - anfragender Arzt bzw. Experte,
  - Beginn der Freischaltung,
  - Ende der Freischaltung und
  - Datum der erfolgreichen Installation der telemedizinischen Ausstattung.
- (2) Die KVT informiert den jeweiligen telemedizinischen Anbieter über die jeweiligen Ärzte, die gegenüber der KVT ihre Teilnahme am ZNS-Konsil (gemäß Anlage 6) als anfragender Arzt bzw. Experte erfolgreich nachgewiesen haben. Die Übermittlung der Informationen von der KVT zu dem jeweiligen telemedizinischen Anbieter erfolgt im Rahmen der FIM-Richtlinie (Richtlinie Föderiertes Identitätsmanagement im Sicheren Netz der KVen) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in der jeweils aktuellen Fassung. Übermittelt werden die folgenden Informationen:

- LANR,
- BSNR,
- Vorname und Nachname des Arztes,
- Adresse,
- anfragender Arzt bzw. Experte,
- Datum der Bestätigung und
- genehmigte Indikationsbereiche als Experte.

## **§ 5**

### **Finanzierung der telemedizinischen Ausstattung**

- (1) Der telemedizinische Anbieter hat die telemedizinische Ausstattung sowie die technische Umsetzung und ggf. die Einbindung der telemedizinischen Ausstattung in das Arztinformationssystem (AIS) den teilnehmenden Ärzten kostenfrei zu überlassen bzw. sicherzustellen, sodass diesbezüglich keine weiteren Kosten erhoben werden.
- (2) Für die Bereitstellung und Nutzung der telemedizinischen Anwendung wird dem telemedizinischen Anbieter von der KVT gemäß § 7 Abs. 6 der Anlage 6 eine Technikpauschale in Höhe von 7,50 Euro je abgerechneter Abr.-Nr. 99211, 99212, 99213, 99214 und 99215 vergütet. Der telemedizinische Anbieter hat anhand der durchgeführten ZNS-Konsile mittels der Referenzfallnummer gemäß § 1 Buchstabe p) der KVT quartalsweise die Kosten für die Technikpauschale in Rechnung zu stellen. Nach Abschluss der Quartalsabrechnung und Begleichung der Forderung für die Technikpauschale durch die BARMER erfolgt die Erstattung der Kosten für die Technikpauschale durch die KVT an den telemedizinischen Anbieter.

## **§ 6**

### **Verhältnis zwischen Arzt und telemedizinischen Anbieter**

- (1) Der Arzt hat die Überlassung der telemedizinischen Ausstattung, die technische Umsetzung sowie ggf. die Einbindung der telemedizinischen Ausstattung in das AIS mit einem seitens der KVT anerkannten telemedizinischen Anbieter bilateral zu regeln.
- (2) Bei Beendigung der Anlage 6 zum Rahmenvertrag sowie bei fehlender Geeignetheit des telemedizinischen Anbieters ist im Falle des Abschlusses eines Vertrages durch den telemedizinischen Anbieter mit dem Arzt ein Sonderkündigungsrecht für den Arzt einzuräumen.